



Sachstand

Aufforderung und Anleitung zu Straftaten Strafbarkeitsvoraussetzungen

Aufforderung und Anleitung zu Straftaten
Strafbarkeitsvoraussetzungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 078/22
Abschluss der Arbeit: 12.09.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	4
3.	Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)	6
4.	Anleitung zur Herstellung verbotener Waffen (§ 52 Absatz 1 Nr. 4 WaffG)	8

1. Einleitung

Immer wieder kommt es vor, dass Personen in der Öffentlichkeit **Äußerungen tätigen** oder **Schriften veröffentlichen**, die andere zur **Begehung strafbarer Handlungen** und/oder zur **Herstellung gefährlicher Gegenstände** veranlassen. Nachfolgend sollen ausgewählte, bei einer solchen Sachverhaltskonstellation grundsätzlich potentiell in Betracht kommende Straftatbestände und deren wesentliche Tatbestandsvoraussetzungen summarisch dargestellt werden.

2. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

Gemäß § 111 Absatz 1 StGB¹ wird **wie ein Anstifter** bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Wenn die Aufforderung ohne Erfolg bleibt, wird die Tat mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** bestraft (§ 111 Absatz 2 StGB).

Auffordern in diesem Sinne ist eine **über bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung**, die erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder von irgendeinem aus einer solchen Mehrheit **ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt**.² Dies „setzt zwar nicht voraus, dass der Entschluss zu der (nicht notwendigerweise zur Ausführung gelangenden) Tat erst durch den Auffordernden geweckt wurde (...). Doch kann weder eine nur allgemeine Befürwortung bestimmter Taten oder schädlicher Folgen (vgl. BGH 32 311, Karlsruhe NStZ 93, 390) noch die nur psychische Unterstützung eines fremden Tatentschlusses genügen. Verlangt wird vielmehr eine **Kundgebung mit „Appellcharakter“** (Celle NStZ 13, 721, KG NStZ-RR 02, 10), indem durch Einwirkung auf andere Personen der Wille des Täters erkennbar wird, dass von den Adressaten seiner Äußerung strafbare Handlungen begangen werden (...), und zwar nicht erst in unbestimmter Zukunft, sondern als **unmittelbare Konsequenz der Aufforderung** (...). § 111 ist insoweit enger als § 26, bei dem jede Methode der Beeinflussung Anderer ausreicht. Andererseits braucht die Aufforderung bei § 111 **nicht** mit gleicher Präzision, wie dies für § 26 erforderlich wäre, **auf bestimmte Taten und Täter ausgerichtet** zu sein (vgl. u. 4, 13 sowie Bay JR 93, 119, NJW 94, 396, Heinrich Heinz-FS 738 f., aber auch Dreher Gallas-FS 322 f., Rosenau LK 17). (...). Soweit es um Schriften geht, muss sich die Aufforderung zur Begehung von Straftaten **aus der Schrift selbst** (und nicht nur aus sonstigen Umständen) ergeben (LG Berlin StV 82, 472, LG Bremen StV 86, 439, LG Koblenz aaO). Falls darin lediglich Äußerungen Anderer wiedergegeben werden, muss der die Schrift Verbreitende, um dem Charakter des § 111 als Äußerungsdelikt (BGH HRRS 15 Nr. 570) zu genügen, unmissverständlich erkennen lassen, dass er sich jene Äußerung inhaltlich zu eigen macht (Celle NStZ 13, 721 [m. Bspr. Jahn JuS 13, 463], Frankfurt NJW 83, 1207). Dies kann zweifelhaft sein, wenn in einem Buch lediglich altbekannte historische Zitate reproduziert werden (Fahl SSW 2), in Form eines Gebets die Bestrafung von Gotteslästerern erfleht wird (Oldenburg NJW 06, 3735) oder die Darstellung der Äußerung eine Distanzierung des Verbreitenden vom Inhalt nahe legt (Frankfurt NStZ-RR 03, 327).“³ Der Bundesgerichtshof hat in

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.

2 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 111 Rn. 3.

3 Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 111 Rn. 3 m. w. N. (Hervorhebung nicht im Original).

einer Grundsatzentscheidung betont, dass ein bloßes Einverständnis mit einer Straftat oder deren Gutheißen nicht ausreicht:

„Die Formulierungen ‚Tod dem Klerus‘ und ‚Tod Wehner und Brandt‘ lassen zwar erkennen, daß der Tod der beiden Politiker und des Personenkreises, der mit dem Begriff Klerus umrissen ist, nach Meinung des sie Äußernden erwünscht ist. Vom Wortsinn her bleibt aber offen, ob der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt werden soll. Bei beiden Parolen kommt hinzu, daß sie verbal nicht zu einer Handlung auffordern und deshalb lediglich das Erwünschtsein des Todes der genannten Personen zum Ausdruck bringen. Auch wenn dennoch das Einverständnis mit einer Straftat gemeint sein sollte, so wäre das bloße **Gutheißen solcher Straftaten nicht mit einer Aufforderung dazu gleichzusetzen**. Die Erklärung, eine Straftat sei begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar, ist, wenn in ihr nicht die Kundgebung liegt, einen anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bringen zu wollen (vgl. von Bubnoff, in: LK § 111, Rdnr. 9), keine Aufforderung zu Straftaten, sondern lediglich die Befürwortung von solchen (BGHSt 28, 312 (314) = NJW 1979, 1556).“⁴

Die Tat ist nur bei **vorsätzlicher Begehung** strafbar (§ 15 StGB). Der Vorsatz muss dabei „neben den Modalitäten der Ausführung (öffentlich usw.) und der Konkretisierung auf eine bestimmte Art von Straftaten auch deren Strafbarkeit umfassen, da die Tat gerade auf dem strafrechtswidrigen Charakter der angesonnenen Tat beruht (...). Glaubt der Täter zB, das Verhalten, zu dem er auffordert, sei erlaubt, so ist der Tatbestand nicht erfüllt (...). Hinsichtlich der Strafbarkeit der Tat und der Modalität der Tatbegehung genügt Eventualvorsatz (...).“⁵ Unterschiedlich beurteilt wird, welche Rolle der **Verfolgung „legitimer politischer Ziele“**⁶ im Rahmen einer Beurteilung nach § 111 StGB zukommen kann. Während die **herrschende Meinung eine Relevanz grundsätzlich verneint**⁷, hat sich das Kammergericht in einem Urteil aus dem Jahr 2001 betreffend den Kosovo-Einsatz der Bundeswehr unter Verweis auf **Artikel 5 GG**⁸ zu einer tiefergehenden Prüfung veranlasst gesehen:

„Das BVerfG hat in langjährig gefestigter Rechtsprechung (grundlegend: BVerfGE 7, 198 [210ff.] = NJW 1955, 511) immer wieder nachdrücklich betont, dass bei der Auslegung von Meinungsäußerungen, die in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage eine Einflussnahme auf den Prozess allgemeiner Meinungsbildung zum Ziel haben und von hier aus dem Schutzbereich des Art. 5 I GG unterfallen, der Inhalt der Erklärung unter Heranziehung des gesamten Kontexts, in dem sie steht, und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen sind, zu ermitteln

4 BGH, Urteil vom 14.03.1984 - 3 StR 36/84 (= BGHSt 32, 310) – Hervorhebung nicht im Original.

5 Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 111 Rn. 16.

6 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 111 Rn. 36.

7 Vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 111 Rn. 18; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 111 Rn. 36; Bosch, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 111 Rn. 29.

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist.

ist (vgl. BVerfGE 93, 266 [297] = NJW 1995, 3303 = NStZ 1996, 26). Demzufolge darf eine am Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 I GG) orientierte Auslegung von Straftatbeständen nicht sklavisch am Wortlaut einer Äußerung festhalten, sondern hat den gewollten spezifischen Erklärungsinhalt zu ergründen und dabei auch den Kontext der gesamten Erklärung mit zu bedenken. Für die Ermittlung des Aussageinhalts von Flugblättern und ähnlichen Aufrufen ist daher darauf abzustellen, wie die Erklärung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird (vgl. BGH, NJW 2000, 3421). Dabei ist die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils (vorliegend etwa die Forderung: „Entfernen Sie sich von der Truppe“) in aller Regel nicht zulässig. Mitzuberücksichtigen ist der gesamte Kontext samt aller erkennbaren sonstigen Umstände. Für die insoweit gebotene Abwägung kommt es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es – anders als bei reinen Tatsachenbehauptungen – grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall „richtig“ ist oder nicht. Da es Sinn jeder zur Meinungsbildung betragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, teilweise auch überpointierte Formulierungen hinzunehmen (vgl. BVerfGE 82, 236 [267]; BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Dies gilt insbesondere, wenn der Äußernde damit nicht eigennützige Ziele verfolgt, sondern sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage dient (vgl. BGH, NJW 2000, 3421 [3422]). Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des BVerfG und – ihm folgend – des BGH wertet der Senat den hier in Rede stehenden Aufruf trotz der Formulierungen „Verweigern Sie deshalb Ihre Einsatzbefehle!“ und „Entfernen Sie sich von der Truppe!“ lediglich als kritische Meinungsäußerung in einer politisch über Deutschland hinaus hoch brisanten und für die gesamte Weltöffentlichkeit bedeutungsvollen Frage. Die Deutung, dass es den Mitunterzeichnern des Aufrufs gerade darauf ankam, einzelne Soldaten zum Desertieren zu bewegen, wäre zu eng und würde dem Gewicht des Art. 5 GG nicht gerecht. Den Unterzeichnenden ging es ersichtlich um pazifistische Ziele und nicht darum, in einer militärischen Auseinandersetzung einer Seite zum Nachteil der gegnerischen durch massenhafte Befehlsverweigerungen oder Fahnenflucht zum Sieg zu verhelfen.“⁹

3. Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)

Gemäß § 130a Absatz 1 StGB wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft, wer einen Inhalt **verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich** macht, der geeignet ist, als **Anleitung** zu einer in § 126 Absatz 1 StGB genannten **rechtswidrigen Tat** zu dienen und dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen. § 126 Absatz 1 StGB nennt u. a. folgende Taten:

- **Landfriedensbruch** in den in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 StGB bezeichneten Fällen,
- **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8 oder des § 178 StGB,

-
- **Mord** und **Totschlag** (§§ 211, 212 StGB) sowie **Völkermord**, **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** oder **Kriegsverbrechen** (§§ 6 – 12 VStGB¹⁰),
 - **gefährliche** oder **schwere Körperverletzung** (§ 224 bzw. § 226 StGB),
 - **Menschenhandel** (§ 232 Absatz 3 Satz 2 StGB), **Zwangsprostitution** (§ 232a Absatz 3, 4 oder 5 StGB), **Zwangsarbeit** (§ 232b Absatz 3 oder 4 StGB), **Menschenraub** (§ 234 StGB), **Ver-schleppung** (§ 234a StGB),
 - **Raub** oder **räuberische Erpressung** (§§ 249 bis 251 oder 255 StGB) oder
 - bestimmte **gemeingefährliche Verbrechen** wie u. a. **Brandstiftung** (§§ 306 bis 306c StGB).

Anleiten zu einer Tat erfordert, dass – namentlich durch **Hinweise** technischer Art – **über die Möglichkeiten der Tatausführung** einschließlich ihrer Vorbereitung **Informationen mit der Tendenz zur Förderung der Tatbegehung gegeben** werden.¹¹ Bezugsgegenstand des Anleitens ist ein **bestimmtes tatsächliches Verhalten**, das die Merkmale einer Katalogtat aufweist.¹² Die Förderung muss **nicht notwendig** der **Hauptzweck** sein – hinreichend ist vielmehr, wenn der Inhalt neben anderen Zwecken **auch** zur Förderung bestimmt ist.¹³ Entscheidend ist hierbei stets der Bedeutungsgehalt des Inhalts aus Sicht eines „verständigen Adressaten“, sodass ein darüber hinausgehendes „Bekanntnis“ des Täters zum Inhalt nicht erforderlich ist und auch etwa eine „augenzwinkernde Distanzierung“ für die Beurteilung der Tateignung unerheblich wäre.¹⁴

Gemäß § 130a Absatz 3 StGB in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB sind Handlungen vom Tatbestand ausgenommen, die der **staatsbürgerlichen Aufklärung**, der **Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen**, der **Kunst** oder der **Wissenschaft**, der **Forschung** oder der **Lehre**, der **Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte** oder ähnlichen Zwecken dienen (sog. **Sozialadäquanzklausel**).

In **subjektiver Hinsicht** ist bei allen Tatbestandsalternativen zunächst – mindestens bedingter – **Vorsatz** erforderlich (§ 15 StGB).¹⁵ In den Fällen des Absatzes 2 muss zusätzlich Absicht im

10 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist.

11 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 130a Rn. 2; Rackow, in: BeckOK StGB, 54. Edition Stand 01.08.2022, § 130a Rn. 8.

12 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 130a Rn. 2.

13 Rackow, in: BeckOK StGB, 54. Edition Stand 01.08.2022, § 130a Rn. 9 m. w. N.

14 Feilcke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 130a Rn. 25; Rackow, in: BeckOK StGB, 54. Edition Stand 01.08.2022, § 130a Rn. 10.

15 Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, StGB § 130a Rn. 9.

Sinne von **zielgerichtetem Handeln** hinzukommen, die Tatbereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken.¹⁶

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die **kriminalpolitische Bedeutung** von § 130a StGB „**verschwindend gering**“ sei:

„Wegen § 130a wurden in den Jahren 2008 drei, 2009 sowie 2010 jeweils zwei Personen und 2011 sowie 2012 jeweils eine Person verurteilt. In den Jahren 2013 bis 2017 und 2019 führte die Strafverfolgungsstatistik überhaupt keine Verurteilung nach dieser Vorschrift auf; 2018 wurde eine Person wegen § 130a verurteilt.“¹⁷

4. **Anleitung zur Herstellung verbotener Waffen (§ 52 Absatz 1 Nr. 4 WaffG)**

Insbesondere beim Veröffentlichen von **technischen Informationen oder Anleitungen** für die Herstellung gefährlicher Sprengsätze kann auch eine Strafbarkeit nach dem **Waffengesetz** (WaffG)¹⁸ in Betracht kommen. So wird gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 4 WaffG mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft, wer entgegen § 40 Absatz 1 WaffG **zur Herstellung** eines dort genannten Gegenstandes **anleitet oder auffordert**.

§ 40 WaffG – **Verbotene Waffen** – verweist insofern auf die in Anlage 2 zum WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände. Es handelt sich hierbei um „Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann; oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“ – also umgangssprachlich etwa um **selbstgebastelte Bomben** (im Fachjargon „Unkonventionelle Spreng- und Brand-Vorrichtungen“¹⁹) oder **Molotow-Cocktails**.²⁰

Unter Anleitungen im Sinne des WaffG „ist die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen zu verstehen, wie eine bestimmte Straftat begangen werden kann. Unter diesen Begriff fallen alle Ausführungen schriftlicher oder mündlicher Art, die insbesondere mit **technischen Hinweisen zur Herstellung von Molotow-Cocktails, Bomben und sonstigen Sprengsätzen** die Möglichkeiten zur Begehung strafbarer Handlungen aufzeigen (von Bubnoff in LK § 130a Rn. 9 f.). Das BayObLG hat in einem Fall, in dem der Betreffende aus dem Internet ein Handbuch mit Anleitung zum Bau u. a. von Molotow-Cocktails heruntergeladen und es per Mailbox einem beschränkten Nutzer-

16 Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, StGB § 130a Rn. 9.

17 Feilcke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 130a Rn. 7.

18 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

19 „USBV“, vgl. Heinrich, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 1 WaffG Rn. 130.

20 Vgl. Rackow, in: BeckOK StGB, 54. Edition Stand 01.08.2022, § 130a Rn. 5; Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 240. EL April 2022, § 52 WaffG Rn. 31; Heinrich, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 1 WaffG Rn. 131.

kreis zugänglich gemacht hatte, die Strafbarkeit – im Gegensatz zu beiden Vorinstanzen – verneint, da der Weiterleitende sich den Inhalt des Textes zu eigen machen muss, um selber anzuleiten (BayObLGSt 1997, 151). Aufforderung ist ein – unterhalb der Schwelle zur Anstiftung bleibendes – Verhalten, das erkennbar vom Adressaten ein Tun oder Unterlassen verlangt (BGHSt. 28, 312, 314; 32, 310, 313), hier die Herstellung von Molotow-Cocktails bzw. Sprengsätzen.“²¹

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 52 Absatz 1 Nr. 4 WaffG ist **vorsätzliches Handeln**. Der **Versuch** ist gemäß § 52 Absatz 2 WaffG **unter Strafe** gestellt. Grundsätzlich können je nach Konstellation im Einzelfall auch Verstöße gegen das WaffG **gerechtfertigt** sein; da der Verstoß gegen Vorschriften des Waffenrechts jedoch **Rechtsgüter der Allgemeinheit** verletzt, soll diesbezüglich auch bei einer durch Notwehr gerechtfertigten Verteidigung nicht § 32 StGB, sondern § 34 StGB – **Rechtfertigender Notstand** – einschlägig sein.²² Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, (...) wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**.“

21 Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 240. EL April 2022, § 52 WaffG Rn. 32 (Hervorhebung nicht im Original).

22 Heinrich, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 52 WaffG Rn. 177.